



Sozialgericht Münster

Az.: S 20 AY 3/17

Verkündet am: 08.06.2020

Richter
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Bernhard K. Schmidt, Friedrich-Ebert-Straße 120, 48153 Münster

gegen

Stadt Münster Sozialamt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Hafenstraße 8, 48153 Münster,

Beklagte

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Münster auf die mündliche Verhandlung vom 08.06.2020 durch den Vorsitzenden, den Richter am Landessozialgericht Wibbelt, sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Böhme und Leser für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 28.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2017 und in der Fassung des Teilanerkennnisses vom 08.06.2020 verurteilt, Dolmetscherkosten in Höhe von weiteren 240 Euro zu übernehmen.

Die Beklagte hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Übernahme von Dolmetscherkosten im Streit, die im Zusammenhang mit einer Psychotherapie angefallen sind.

Die [REDACTED] geborene Klägerin, die die [REDACTED] Staatsangehörigkeit hat, ist verheiratet und hat zwei Kinder, die [REDACTED] und im Juni [REDACTED] geboren sind. Im [REDACTED] reiste sie zusammen mit ihrem Ehemann und der älteren Tochter nach Deutschland ein, die jüngere Tochter wurde in Deutschland geboren. Die Klägerin, ihr Ehemann und die ältere Tochter wurden der Beklagten zugewiesen (Bescheide der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.06.2015) und hielten sich in der Folgezeit im Stadtgebiet der Beklagten auf. Die Antragstellerin war bis Januar 2018 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, nach Feststellung eines Abschiebungsverbotes wurde ihr im Januar 2018 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Die Beklagte gewährte der Klägerin von Juni 2015 bis Januar 2018 Leistungen nach dem AsylbLG, wobei sie bis zum 31.07.2016 Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und ab dem 01.08.2016 sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gewährte. Die laufenden Leistungen wurden teilweise durch schriftliche Bescheide, die sich jeweils auf einen einzelnen Monat bezogen, festgesetzt, im Übrigen erfolgte die Auszahlung der Leistungen ohne schriftlichen Bescheid.

Am 08.07.2016 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Übernahme von Dolmetscherkosten für eine Psychotherapie. Sie leide unter einer rezidivierenden depressiven Störung, einer posttraumatischen Belastungsstörung und chronischen Spannungskopfschmerzen und befinde sich bei der Diplom-Psychologin [REDACTED] in Behandlung. Bei der Krankenkasse habe sie Psychotherapie im Umfang von 45 Stunden beantragt. Sie habe nur Grundkenntnisse in Deutsch und ihr stehe keine muttersprachliche Therapeutin zur Verfügung. Die Dolmetscherkosten würden nicht von der Krankenkasse übernommen

und lägen bei etwa 40,00 € pro Stunde.

Mit Bescheid vom 29.07.2016 bewilligte die Techniker Krankenkasse der Klägerin eine Psychotherapie in Form einer Langzeittherapie.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Übernahme von Dolmetscherkosten mit Bescheid vom 28.12.2016 ab. Der Leistungsumfang entspreche nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB XII dem der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung sei die Übernahme von Dolmetscherkosten aber ausgeschlossen (Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 10.05.1995 – 1 RK 20/94 -). Auch die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach § 73 SGB XII seien nicht erfüllt, weil der Gesetzgeber ausdrückliche Regelungen zum Leistungsumfang hinsichtlich der medizinischen Versorgung getroffen habe. Im Übrigen sei nach einem Aufenthalt von 15 Monaten von ausreichenden Deutschkenntnissen auszugehen.

Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch und verwies darauf, dass sie wegen der Beanspruchung durch die Kinderbetreuung über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfüge. In Frage komme eine Kostenübernahme auch nach § 27a Abs. 4 SGB XII. Mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.2017 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Am 10.03.2017 hat die Klägerin Klage gegen den Bescheid vom 28.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2017 erhoben.

Die Klägerin hat die angefallenen Dolmetscherkosten zunächst auf 480,00 € beziffert und hierzu ein Schreiben des Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V., Münster (GGUA) vom 18.07.2018 vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung am 08.06.2020 hat die Beklagte einen Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten in Höhe von 20,00 € (Termin am 22.07.2016) anerkannt, die Klägerin hat dieses Teilanerkennnis angenommen. In Bezug auf Dolmetscherkosten in Höhe von 120,00 € für Termine vor dem 08.07.2016 hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 28.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2017 und in der Fassung des Teilanerkennnisses vom 08.06.2020 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, Dolmetscherkosten in Höhe von 340,00 € zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Auskünfte bei der GGUA und der Psychotherapeutin D. Münster, eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Der Rechtsstreit hat sich teilweise erledigt, zum einen durch die Annahme des Teilanerkennnisses (§ 101 Abs. 2 SGG) und zum anderen durch die teilweise Klagerücknahme (102 Abs. 1 Satz 2 SGG). Streitig ist nur noch ein Leistungsanspruch in Höhe von 340,00 €.

Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1, 4 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Gegenstand der Anfechtungsklage ist der Bescheid vom 28.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2017 (§ 95 SGG), die Leistungsklage ist auf die Übernahme von Dolmetscherkosten gerichtet. Kostenübernahme bedeutet in diesem Zusammenhang Zahlung an den Leistungsempfänger (zur Übernahme von Bestattungskosten: BSG, Urteil vom 04.04.2019 - B 8 SO 10/18 R - juris Rn. 9).

Die Klage hat in der Sache teilweise Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten in Höhe von 240,00 €. Soweit das Klagebegehren diesen

Betrag übersteigt, ist die Klage begründet.

Der Bescheid vom 28.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2017 ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Beklagte für die Entscheidung über die Übernahme von Dolmetscherkosten zuständig gewesen. Ihre sachliche Zuständigkeit beruht auf § 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AG-AsylbLG NRW), die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. dem Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.06.2015.

Die Ablehnungsentscheidung ist materiell rechtswidrig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Übernahme der in der Zeit ab Antragstellung am 08.07.2016 bis 28.02.2017 angefallenen Dolmetscherkosten in Höhe von 240,00 €.

Die Klägerin hatte - worüber zwischen den Beteiligten kein Streit besteht - einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis zum 31.08.2019 geltenden Fassung (a.F.) i.V.m. §§ 27 ff. SGB XII. Sie gehörte als Inhaberin einer Aufenthaltsgestattung zu den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Zudem erfüllte sie die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F., weil sie sich im streitigen Zeitraum seit mindestens 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhielt und keine Anhaltspunkte für eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer durch die Klägerin vorliegen. Sie war auch hilfebedürftig im Sinne von § 19 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 2 SGB XII. Sie und ihr Ehemann (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) hatten kein nach § 90 SGB XII ungeschütztes Vermögen. Die Klägerin selbst hatte kein Einkommen (§ 82 SGB XII). Das vom Ehemann zeitweise erzielte Erwerbseinkommen in Höhe von bis zu 300,00 € monatlich war nicht auf den Bedarf der Klägerin anzurechnen, weil es den Bedarf des Ehemannes nicht überstieg.

Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung der Dolmetscherkosten ist § 2 Abs. 1 AsylbLG a.F. i.V.m. § 27a Abs. 4 SGB XII. Wegen des Geltungszeitraumprinzips (BSG, Urteil vom 19.03.2020 - B 4 AS 1/20 R - juris Rn. 13) findet bezogen auf die bis zum 31.12.2016 angefallenen Kosten § 27a Abs. 4 SGB XII in der bis dahin geltenden Fassung (§ 27a SGB XII a.F.) Anwendung, für die Zeit danach ist § 27a Abs. 4 SGB XII in der ab dem 01.01.2017 geltenden Fassung einschlägig. Die Änderung im Wortlaut der Vorschrift hat allerdings zu keiner hier relevanten Änderung der Rechtslage geführt.

Nach § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII a.F. wird im Einzelfall der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Die Regelbedarfsleistung kann einen eigenständigen Streitgegenstand darstellen (BSG, Urteil vom 19.05.2009 - B 8 SO 8/08 R - juris Rn. 13), die vom Regelsatz abweichende Bemessung des Regelbedarfs nach § 27a Abs. 4 SGB XII betrifft aber nur ein Berechnungselement und ist daher nicht isoliert zum Streitgegenstand eines Klageverfahrens gemacht werden (Gutzler in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020, § 27a Rn. 114; vgl. BSG, Urteil vom 09.06.2011 - B 8 SO 1/10 R - juris Rn. 12).

Die Dolmetscherkosten haben zu einer Regelbedarfserhöhung bei der Klägerin geführt.

Der Regelbedarf enthält in begrenztem Umfang Kosten der medizinischen Versorgung, so dass besonders hohe Kosten in diesem Bereich eine vom Regelsatz abweichende Festlegung des Regelbedarfs rechtfertigen können. Dies betrifft die Kosten, die nicht von der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind (BSG, Beschluss vom 08.03.2016 - B 1 KR 99/15 B - juris Rn. 7, 8, vgl. BSG, Urteil vom 06.03.2012 - B 1 KR 24/10 R - juris Rn. 35, Beschluss vom 05.07.2016 - B 1 KR 18/16 B - juris Rn. 7, Urteil vom 13.12.2016 - B 1 KR 2/16 R - juris Rn. 25).

Die Dolmetscherkosten waren unabweisbar (§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII a.F.) bzw. unabweichlich (§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der seit dem 01.01.2017 geltenden Fassung).

Die Psychotherapie selbst war notwendig (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 SGB V), wie sich bereits aus der bestandskräftigen Bewilligung durch die Krankenkasse ergibt. Zudem war die Klägerin für eine erfolgreiche Therapie auf die Inanspruchnahme eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin angewiesen. Eine Therapeutin oder ein Therapeut, die bzw. der die Muttersprache der Klägerin beherrschte, stand nicht zur Verfügung. Die im Klageverfahren eingeholte Auskunft von Frau Dr. § vom 28.03.2019 bestätigt das entsprechende Vorbringen der Klägerin. Zudem reichten die eigenen Deutschkenntnisse der Klägerin für eine Psychotherapie nicht aus. In Übereinstimmung mit den Angaben der Klägerin geht das Gericht davon aus, dass sie bei Durchführung der Therapie

erst über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügte. Mit Blick darauf, dass die Klägerin erst im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist war und zwei Kleinkinder zu betreuen hatte, besteht kein Anlass, die Angaben der Klägerin über ihre unzureichenden Deutschkenntnisse in Zweifel zu ziehen. Weiter liegt es auf der Hand, dass die Verständigung zwischen dem Therapeuten und dem Patienten für den Erfolg einer Psychotherapie von zentraler Bedeutung ist und bei einer Kommunikation nur anhand von Grundkenntnissen der deutschen Sprache die Ziele der Psychotherapie in vielen Fällen nicht erreicht werden können.

Der Klägerin sind durch die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin Kosten entstanden. Eine Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung besteht insoweit nicht (BSG, Urteil vom 10.05.1995 - 1 RK 20/94 -). Der Annahme, dass tatsächlich Kosten für die Klägerin angefallen sind, steht nicht entgegen, dass sie die Kosten bisher nicht beglichen hat. Die GGUA hat in ihrer Auskunft vom 24.10.2018 ausgeführt, sie sei wegen der Dolmetscherkosten in Vorleistung getreten und habe gleichzeitig mit der Klägerin vereinbart, dass sie die Kostenübernahme beim Sozialamt beantrage. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Klägerin einer zivilrechtlichen Forderung der GGUA ausgesetzt ist und hierdurch ein entsprechender Bedarf begründet worden ist. Für die Anerkennung dieses sozialhilferechtlichen Bedarfs ist es unerheblich, ob die Verjährungsfrist für die zivilrechtliche Forderung der GGUA abgelaufen ist. Da die GGUA gerade wegen der im vorliegenden Verfahren zu klärenden Frage, ob ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht, in Vorleistung zu treten ist, wäre die Erhebung der Verjährungseinrede wegen des Verbots der unzulässigen Rechtsausübung ohnehin ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2017 - B 8 SO 1/16 R - juris Rn. 33).

In der Zeit vom 08.07.2016 bis zum 28.02.2017 sind Dolmetscherkosten in Höhe von 240,00 € entstanden. Ausweislich des Schreibens der GGUA an die Klägerin vom 18.07.2018 sind pro Stunden Kosten in Höhe von 20,00 € entstanden. Der Aufstellung der Diplom-Psychologin vom 22.10.2018 kann entnommen werden, dass im genannten Zeitraum elf Termine stattgefunden haben

..) und diese Termine insgesamt zwölf Stunden gedauert haben (regelmäßig eine Stunde, am und jeweils anderthalb Stunden).

Soweit Dolmetscherkosten angefallen sind, liegt eine Abweichung vom durchschnittlichen Bedarf (§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII a.F.) bzw. von den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben (§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der seit dem 01.01.2017 geltenden Fassung vor). Bei Kosten von im Durchschnitt etwa 30,00 € monatlich handelt sich zudem um eine erhebliche Abweichung. Insbesondere ist eine Erheblichkeit nicht erst zu bejahen, wenn der zusätzliche Bedarf 10% des Regelsatzes übersteigt (zu § 21 Abs. 6 SGB II: BSG, Urteil vom 04.06.2014 - B 14 AS 30/13 R - juris Rn. 28, 30 ff.).

Im Übrigen - also abgesehen von der Bemessung des Regelbedarfs - ist die von der Beklagten vorgenommene Leistungsfestsetzung für die Zeit von Juli 2016 bis Februar 2017 nicht zu beanstanden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Leistungsberechnungen in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten verwiesen.

Für die Zeit ab März 2017 bis September 2017 - dem Monat, in dem die Psychotherapie endete - steht der Klägerin kein Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten zu. Dem Leistungsanspruch steht entgegen, dass die Verwaltungsakte, mit denen die Beklagte der Klägerin lebensunterhaltssichernde Leistungen bewilligt hat, bestandskräftig geworden sind (§ 77 SGG). Die Verwaltungsakte, die teilweise in Form schriftlicher Bescheide und im Übrigen konkludent durch die Auszahlung der Leistungen ergangen sind (vgl. BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 11), sind nicht gemäß § 96 Abs. 1 SGG in das Verfahren einbezogen, denn sie haben die hier angefochtenen Bescheide nicht abgeändert oder ersetzt. § 96 Abs. 1 SGG ist mit Blick auf den Wortlaut der Vorschrift („nur dann“) auch nicht analog auf Folgebescheide anwendbar (zur Einbeziehung von Folgebescheiden in das Widerspruchsverfahren: BSG, Urteil vom 09.12.2016 - B 8 SO 14/15 R - juris Rn. 11).

Ein Anspruch auf Leistungen für die Zeit von März bis September 2017 ergibt sich auch nicht aus § 73 SGB XII. Es fehlt an einer sonstigen Lebenslage im Sinne von § 73 Satz 1 SGB XII, weil der hier streitige Bedarf vom Regelbedarf erfasst ist (vgl. BSG, Urteil vom 29.05.2019 - B 8 SO 8/17 R - juris Rn. 14). Daher kommt auch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Leistungsgewährung nach § 73 SGB XII nicht in Betracht.

- 9 -
Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Klage teilweise abgewiesen wird, auch wenn dies dem Urteilstenor nicht ausdrücklich zu entnehmen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und trägt dem teilweisen Obsiegen der Klägerin Rechnung.

Die Berufung wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Münster, Alter Steinweg 45, 48143 Münster

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von

dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Münster schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Wibbelt

Beglaubigt
Münster, den 08.07.2020

Averkamp, Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.

